

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 346

Potsdam, 25.03.2019

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauerhaltung und Bauen im Bestand

(Vollständige Wiedergabe der gültigen Fassung
mit allen Änderungen auf der Grundlage der ABK
Nr. 153 vom 13.06.2008)

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauerhaltung und Bauen im Bestand

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
1. Allgemein	3
§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad	3
§ 3 Inhaltliche Ausrichtung	3
§ 4 Regelstudienzeit und ECTS-Leistungspunkte	4
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 6 Studienplatzvergabe	4
§ 7 Sonderregelung für Bewerberinnen und Bewerber mit 180 ECTS-Leistungspunkten	4
2. Aufbau des Studiums	5
§ 8 Gliederung des Studiums	5
§ 9 Lehr- und Lernformen	5
§ 10 Organisation des Studienbetriebs.....	5
3. Prüfungen und Leistungsnachweise	6
§ 11 Prüfungsformen, Bestehen von Prüfungen	6
§ 12 Masterprüfung: Masterarbeit und Masterkolloquium	6
§ 13 Prüfungsausschuss.....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Anrechnung von Leistungsnachweisen.....	8
§ 15 Gesamtbewertung	8
4. Schlussbestimmungen	9
§ 16 Inkrafttreten.....	9
§ 17 Übergangsregelung.....	9
Anlage 1: Modulübersicht mit Semesterzuordnung	10
Anlage 2: Pflichtmodule	11
Anlage 3: Wahl- und Wahlpflicht	12
Anlage 4: Modularisierung und Prüfungsformen	13

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauerhaltung und Bauen im Bestand

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat am 14.02.2018 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) sowie der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauerhaltung und Bauen im Bestand als Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauerhaltung und Bauen im Bestand“ regelt die studienbezogenen Festlegungen zu Ablauf und Aufbau des Studiums sowie Prüfungsangelegenheiten.

I. Allgemeines

§ 2

Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang qualifiziert Absolvent*innen eines berufsqualifizierenden Erst-Studiums des Bauingenieurwesens, der Architektur oder artverwandter Ingenieurstudiengänge für berufliche und wissenschaftliche Aufgaben im Umfeld der Bauwerkserhaltung und des Bauens im Bestand. Die Absolventen sind in der Lage, als Ingenieure für Bauwesen komplexe Zusammenhänge zu erkennen, technisch sowie ökonomisch zu bewerten, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zur Umsetzung zu führen. Der Studiengang sensibilisiert darüber hinaus für einen verantwortungsvollen Umgang mit bestehender Bausubstanz und für gesellschaftspolitische Aspekte. Durch den Aufbau des Studiums, durch Projektarbeiten mit gemischten Teams von Bauingenieur*innen und Architekt*innen wird selbständiges Handeln sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit besonders gefördert und qualifizieren sich Absolvent*innen für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben in einem heterogenen Umfeld.
- (1) Der Masterstudiengang „Bauerhaltung und Bauen im Bestand“ ist ein konsekutiver Studiengang. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird den Absolventinnen/Absolventen der Titel „Master of Engineering“, abgekürzt: M. Eng., verliehen.

§ 3

Inhaltliche Ausrichtung

Der Masterstudiengang „Bauerhaltung und Bauen im Bestand“ vermittelt Kenntnisse und Methoden für eine ingenieurwissenschaftliche Beschäftigung mit bestehender Bausubstanz. Studienobjekte sind hierbei Hochbauten sowie Ingenieurbauwerke und bauliche Anlagen. Der zeitliche Fokus liegt auf der Zeit von ca. 1800 bis heute. Das Studiengangsprofil ist anwendungsorientiert.

§ 4 Regelstudienzeit und ECTS-Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Bauernhaltung und Bauen im Bestand“ beträgt drei Semester inklusive Anfertigung der Masterarbeit bei Vollzeitstudium, vier Semester bis fünf Semester Regelstudienzeit bei Teilzeitstudium.
- (2) Die Gesamtzahl der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte ist 90.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule (Bachelor oder Diplom) in folgenden Fachrichtungen:
 - A. Bauingenieurwesen
 - B. Architektur
 - C. Konservierung und Restaurierung (in der Baudenkmalpflege)
 - D. sonstige ingenieurwissenschaftliche Fachrichtungen nach Entscheidung durch die Zulassungskommission.
- (2) Bauernhaltung und Bauen im Bestand erfordert Zusammenarbeit im interdisziplinären Team. Deshalb sollen in dem Studiengang möglichst Absolvent*innen mit inhaltlich unterschiedlichen Erstabschlüssen aus dem Bereich des Bauwesens studieren, um die Interdisziplinarität bereits in der Studierendenzusammensetzung zu spiegeln. Wegen der technischen Orientierung werden Kenntnisse aus den Grundlagen des Bauwesens der Fachgebiete Tragwerkslehre und Statik, Bauphysik, Baustoffe, Baukonstruktion sowie zumindest einigen materialbezogenen Disziplinen wie Holzbau, Stahlbau, Stahlbetonbau, Mauerwerksbau oder Grundbau vorausgesetzt. Wenn diese Kenntnisse nicht vorliegen, erteilt die Zulassungskommission nach der Immatrikulation entsprechende Auflagen im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten. Über diese erhalten die Absolvent*innen ein gesondertes Zeugnis. Für Absolvent*innen nach B und C mit nicht-technischer, künstlerischer Ausrichtung erfordert das Studium einen deutlich erhöhten Aufwand.

§ 6 Studienplatzvergabe

Wurde für den Studiengang eine Kapazität festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Auswahlverfahren regelt die Auswahlordnung.

§ 7 Sonderregelung für Bewerberinnen und Bewerber mit 180 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Im dreisemestrigen Masterstudiengang „Bauernhaltung und Bauen im Bestand“ können insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Unter Einbeziehung des vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sollen die Studierenden im Masterstudiengang insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erwerben (vgl. hierzu KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i. d. F. vom 4.2.2010 und § 5 Abs. 4 HSPV). Deshalb erteilt die Zulassungskommission die Auflage, dass Module mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte zusätzlich zum Masterstudium absolviert werden müssen. Die Zulassungskommission klärt, ggf. durch ein persönliches Gespräch, die individuelle Vorbildung der Immatrikulierten und verlangt dementsprechend ergänzende Studienleistungen in vorgeschriebenen Fächern aus dem grundständigen Studiengang Bauingenieurwesen und dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Bauernhaltung. In diesem Fall kann der Masterabschluss frühestens nach vier statt nach drei Semestern abgelegt werden.
- (2) Bis zu maximal 15 ECTS-Leistungspunkte kann die Zulassungskommission aus dem Wahl- und Wahlpflichtangebot des Masterstudiums festlegen oder zur Wahl freigeben.

- (3) Die Absolventin/der Absolvent des Masterstudienganges erhält bei erfolgreichem Abschluss ein benotetes Ergänzungszeugnis über die insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Fächer. Diese ergänzenden Leistungen müssen vor Antritt der Masterarbeit erbracht werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

II. Aufbau des Studiums

§ 8

Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium beginnt mit dem ersten Semester jedes Jahr zum Sommersemester.
- (2) Die modulare Gliederung des Studiums ist dem Studienprogramm zu entnehmen (Anlagen 1 bis 4). Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.
- (3) Das Masterstudium umfasst den allgemein gehaltenen Pflichtteil – bestehend aus den Modulen Grundlagen G1 und G2, dem Labor L, den Projekten P1, P2 und P3 –, den Wahl- und Wahlpflichtbereich sowie die Masterprüfung, zu der die Masterarbeit und das Masterkolloquium gehören.
- (4) Die Pflichtmodule Grundlagen G1 und G2 sowie das Projekt P1 werden i. d. R. im Sommersemester angeboten. Das Labor und die Projekte P2 sowie P3 finden i. d. R. im Wintersemester statt. Die Wahlpflichtfächer verteilen sich angemessen auf Sommer- wie Wintersemester.

§ 9

Lehr- und Lernformen

- (1) In den Modulen Grundlagen G1 und G2 wird das für ein weiteres vertiefendes Studium notwendige Basiswissen vermittelt. Im Wesentlichen finden die Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen statt, in denen die Lehrinhalte überwiegend durch die Lehrenden in Vorträgen und/ oder durch Demonstration zusammenhängend dargestellt und vermittelt werden. Es können aber auch seminaristische Anteile sowie Exkursionen und kleinere Übungen integriert werden, bei denen die Studierenden in größerem Umfang aktiv werden.
- (2) Das Labor L ist als praktische Übung konzipiert und hat das Erlernen methodischer Fertigkeiten im Umgang mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln zum Ziel. In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) In den Projekten P1, P2 und P3 wird das erlernte Wissen in Form einer eigenständigen praktischen Arbeit zur Anwendung gebracht und anhand einer komplexen Fragestellung erprobt. Die Projekte gliedern sich in mehrere Arbeitsschritte, welche nacheinander am selben Objekt oder auch an mehreren voneinander unabhängigen Objekten durchgeführt werden. Seminaristische Anteile sind integriert. In Form von Vorträgen, Diskussionen, Referaten und praktischen Übungen werden unter aktiver Beteiligung der Teilnehmenden komplexe thematische Zusammenhänge vermittelt und ihre Diskursfähigkeit geschult.
- (4) In den Wahl- und Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden einerseits die Möglichkeit, ihr Fachwissen in frei gewählten Themenbereichen zu vertiefen, andererseits Einblicke in angrenzende Fachgebiete zu erhalten, sich Grundwissen darin zu erarbeiten sowie allgemeine Kompetenzen zu erweitern. Die Wahlpflicht- und Wahlmodule werden in der Regel in Form von Vorlesungen oder Seminaren angeboten.

§ 10

Organisation des Studienbetriebs

- (1) Der Studienaufbau sowie die Studieninhalte sind dem Studienverlaufsplan sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Das Modulhandbuch wird regelmäßig aktualisiert.

- (2) Das Angebot der Wahl- und Wahlpflichtmodule ist Anlage 3 zu entnehmen. Das Flexmodul A ist vollständig frei wählbar. Das tatsächliche Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach der Nachfrage. Einige Module werden auch jährlich angeboten. Wahlpflichtmodule können bei zu geringer Teilnehmerzahl entfallen bzw. verschoben oder ersetzt werden.
- (3) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so geplant, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Teilzeitstudierende, studieren nach individuellem Studienprogramm.
- (4) Für die die Studienorganisation betreffenden Modalitäten wie z. B. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen etc. sind die Festlegungen des Fachbereiches verbindlich. Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters (spätestens zum 1. September bzw. zum 1. März) bzw. bei Änderungen umgehend über diese Festlegungen informiert.
- (5) Zu jeder Prüfungsleistung hat sich die bzw. der Studierende fristgerecht und nach dem geltenden Verfahren gemäß Abs. 4 anzumelden.

III. Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 11

Prüfungsformen, Bestehen von Prüfungen

- (1) Der Nachweis der zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in den folgenden Prüfungsformen: Semesterarbeit, Klausur, Referat, Übungs- oder Projektarbeit mit Ausarbeitung und Präsentation sowie mündliche Prüfung.
- (2) Im Modul G1 besteht die Modulprüfung aus mehreren Einzelleistungen. Das Modul gilt als erfolgreich bestanden, wenn alle zugehörigen Einzelnachweise mit mindestens ausreichend bestanden wurden. Ist eine Einzelleistung endgültig nicht bestanden, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden.
- (3) Das Modul L ist unbenotet. Es gilt als erfolgreich absolviert bei einer Anwesenheit in mindestens 90% der angebotenen Lehrveranstaltungen und aktiver Beteiligung, die die Bearbeitung einer Aufgabenstellung einschließt.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die für das Masterstudium geforderten Modulprüfungen für alle Module nachweislich erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit als auch das Masterkolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

§ 12

Masterprüfung: Masterarbeit und Masterkolloquium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist von der Studentin/dem Studenten zwei Monate vor Ausgabe der Masterarbeit zu stellen.
- (2) Mit der Antragstellung ist anzugeben bzw. nachzuweisen
 1. die Benennung der Partnerin/des Partners bei einer Gruppenarbeit
 2. die Erfüllung aller etwaiger Auflagen der Zulassungskommission.
- (3) Das Thema für die Masterarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter in Abstimmung mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter formuliert. Hierbei können Themenvorschläge der/des Studierenden gegebenenfalls berücksichtigt werden. Möglich sind alle Themen, welche geeignet sind, das zuvor genannte Ziel zu erfüllen und die mit den personellen und materiellen Kapazitäten am Fachbereich bzw. an der Hochschule oder unter Hinzuziehung der Hilfe geeigneter Dritter (Personen oder Institutionen) zu bearbeiten sind.

- (4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 660 Stunden studentischer Arbeitszeit (22 ECTS-Leistungspunkte). Die Workload entspricht einer Bearbeitungszeit von 16,5 Wochen. Es wird aber ein größerer Zeitrahmen gesetzt, in dem die Masterarbeit zu bearbeiten ist: bei Vollzeitstudierenden auf maximal 24 Wochen (6 Monate) beginnend mit der Zulassung zur Masterarbeit festgesetzt, bei Teilzeitstudierenden auf maximal 36 Wochen (9 Monate). In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Besonderheiten hierzu regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Masterkolloquium ist mit 3 ECTS-Leistungspunkten bewertet, so dass die Masterarbeit und das Masterkolloquium zusammen 750 Stunden studentische Arbeitszeit erfordern.
- (6) Die Prüfungskommission für das Masterkolloquium besteht aus den zwei Betreuenden sowie einer/einem Vorsitzenden, die/der vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird.
- (7) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei oder mehreren Studierenden angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Es können aber gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit, z. B. gemeinsame Problemstellung, Zusammenfassung usw. von den Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage ist bei Gruppenarbeiten die eindeutig erkennbare Einzelleistung der/des jeweiligen Kandidatin/Kandidaten. Dabei müssen gemeinsam erarbeitete Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.
- (8) Es sind jeweils ein gedrucktes Exemplar für jede Gutachterin/jeden Gutachter sowie ein weiteres Exemplar für die Bibliothek/Archiv abzugeben. Jedem gedruckten Exemplar muss eine digitale Fassung beiliegen.
- (9) Die Masterarbeit muss die Aufgabenstellung einbinden und eine Kurzzusammenfassung in Deutsch und Englisch beinhalten.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Das Masterkolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist gesondert zu bewerten. Die Dauer des Vortrags im Masterkolloquium beträgt 30 Minuten. Zum Masterkolloquium muss ein Plakat (in Druck und digitaler Fassung) sowie ein Abstract der Arbeit für den Internetauftritt des Masterstudiengangs vorliegen.
- (12) Das Masterkolloquium ist öffentlich. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (13) Zum Masterkolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn die für das Masterstudium geforderten Modulprüfungen für alle Module nachweislich erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit abgeschlossen, eingereicht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (14) Das Masterkolloquium wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Es findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.
- (15) Die Masterarbeit wird von beiden Gutachtenden unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten bewertet.
Beträgt der Unterschied der Bewertung weniger als 1,5 und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Gutachterin/ein weiterer

Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr bzw. ist eine der Bewertungen „nicht ausreichend“, so wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter bestimmt. Bewertet die/der dritte Gutachterin/Gutachter ebenfalls mit „nicht ausreichend“, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Im anderen Falle ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (16) Die Masterarbeit und das Masterkolloquium werden getrennt bewertet und auf dem Zeugnis zu einer Gesamtnote „Masterarbeit einschließlich Masterkolloquium“ zusammengefasst. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt: Die Masterarbeit geht mit vierfacher, das Masterkolloquium mit einfacher Wichtung in die Gesamtnote ein.
- (17) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Masterarbeit wird nach Abschluss des bestandenen Kolloquiums mit Einverständnis der/des Studierenden und bei Zustimmung der Gutachtenden in die Bibliothek der Fachhochschule zur Einsichtnahme gemäß der Benutzungsbedingungen bereitgestellt. Andernfalls verbleibt ein Exemplar im Archiv des Fachbereichs.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt die Zulassungskommission ein.
- (2) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Vor dem Feststellen des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Anrechnung von Leistungsnachweisen

- (1) In jedem Semester gibt es zwei Prüfungszeiträume. Die Termine sind der Rahmenterminplanung des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu entnehmen.
- (2) Bei Versäumnis oder Nichtbestehen ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung im nächsten Prüfungszeitraum möglich.
- (3) Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung lädt der Prüfungsausschuss die Studentin/den Studenten zu einem Beratungsgespräch ein und setzt danach den zweiten Wiederholungstermin fest. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung, ggf. mit schriftlichem Teil, die grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet wird.
- (4) Aus den insgesamt zu wählenden Wahlpflichtmodulen B-E dürfen bei Nichtbestehen eines Leistungsnachweises maximal zwei Wahlpflichtmodule gegen ein anderes Fach aus dem jeweiligen Modul B-E ausgetauscht werden.

§ 15 Gesamtbewertung

- (1) Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen, die getrennt voneinander geprüft werden, errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen im Verhältnis der Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte der einzelnen Teilmodule. Zur Wichtung siehe Anlage 4 (Modularisierung und Prüfungsformen).

- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus der Gesamtnote der Masterarbeit und des Masterkolloquiums in einfacher Wichtung und dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Module in doppelter Wichtung. Die Durchschnittsnote der Module errechnet sich im Verhältnis der Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte. Zur Wichtung siehe Anlage 4 (Modularisierung und Prüfungsformen).

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2019 oder später aufnehmen.
- (2) Für alle anderen Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauernhaltung - Bauen im Bestand und Bauwerkserhaltung – (ABK-Nr. 153) in Verbindung mit der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam, ABK-Nr. 293 vom 30.08.2016; längstens jedoch bis zum Ende des WS 2020/21.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund

Präsidentin

Potsdam, den 25.03.2019

Anlage 1

Modulübersicht mit Semesterzuordnung				
Semester	Kürzel	Modul	ECTS	Summe ECTS
1.	G1	Entwicklung der Baukonstruktionen	10	
	G2	Planungsrecht im Bestand	5	
	P1	Historische Bauforschung	5	
	W-A*	Flexmodul	10	
			Σ 1. Sem.	30
2.	P2	Praxisorientierte Bauwerksanalyse	4	
	L	Mess- und Prüfverfahren	5	
	P3	Planen im Bestand	6	
	WP-B*	Konstruktiver Ingenieurbau	5	
	WP-C*	Baukonstruktion/Bauphysik/Baustoffe	5	
	WP-D*	Wirtschaft/Recht	5	
			Σ 2. Sem.	30
3.	WP-E*	Geschichte/Denkmalpflege	5	
	M	Masterprüfung	25	
			Σ 3. Sem.	30
Masterstudiengang "Bauerhaltung und Bauen im Bestand"				90

ECTS steht in der Tabelle für ECTS-Leistungspunkte

* Die Zuordnung der Wahl- und Wahlpflichtmodule zu den einzelnen Semestern ist frei wählbar, hier beispielhaft dargestellt.

- P Projekt
- G Grundlagen
- L Labor
- W Wahl
- WP Wahlpflicht
- M Masterprüfung

Anlage 2

Pflichtmodule Masterstudiengang "Bauerhaltung und Bauen im Bestand"				
			ECTS	
Grundlagen G				
G1	Entwicklung der Baukonstruktionen	1. Hochbau	4	10
		2. Ingenieurbau 1800-1950	2	
		3. Gründungen	2	
		4. Baustoffe, Bauphysik	2	
G2	Planungsrecht im Bestand	Neubau im Bestand und Umbau unter Berücksichtigung rechtlicher Bindungen wie auch der Denkmalpflege	5	
Labor L				
L	Mess- und Prüfverfahren	Messen und Prüfen im Rahmen der Bauphysik, Baustoffprüfung und Bauaufnahme, experimentelle Tragsicherheitsanalyse	5	
Projekt P				
P1	Historische Bauforschung	Geometrische Erfassung, Baugeschichte, Bauforschung, Bauwerksdokumentation, konstruktive Annäherung an einem Objekt vor Ort als Blockveranstaltung mit Vor- und Nachbearbeitung	5	
P2	Praxisorientierte Bauwerksdiagnose	Schadensaufnahme und -dokumentation mittels geeigneter Diagnoseverfahren vor Ort an Praxisobjekten, Ermittlung von Kennwerten, Analyse und Bewertung	4	
P3	Planen im Bestand	Nutzungskonzepte, Entwurf und Ausführungsplanung von Neuplanungen und Umnutzungen im Bestand	6	

ECTS steht in der Tabelle für ECTS-Leistungspunkte

**Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauerhaltung und Bauen im Bestand
(Vollständige Wiedergabe der gültigen Fassung mit allen Änderungen auf der Grundlage der ABK Nr. 153 vom
13.06.2008)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 346 vom 25.03.2019

Anlage 3

Wahl und Wahlpflicht Masterstudiengang "Bauerhaltung und Bauen im Bestand"			
	Module / Teilmodule	ECTS	Lehrende
W-A	Flexmodul - ausgewählte Beispiele	Σ 10	
A2	Baudynamik	5	N. N.
A6	Programmieren in Visual Basic Application (VBA)	3	Prof. Dr. P. Wenisch/O. Schneider
A10	Praxismodul: Energiepass und Gebäudeoptimierung	3	Prof. R. Lorenz/A. Heinrichs
A11	Technisches Englisch	3	A. Serfontein
A12	Wissenschaftliches Arbeiten	3	N. N.
A13	Kunsttechnologie und Konservierung - Metall	5	Prof. J. Freitag (FB2)
A14	Kunsttechnologie und Konservierung - Stein	5	Prof. Dr. J. Meinhardt (FB2)
A15	Kunsttechnologie und Konservierung - Holz	5	Prof. Dr. A. Rauch (FB2)
A16	Kunsttechnologie und Konservierung - Wandmalerei	5	Prof. Dr. J. Raue (FB2)
A17	Lösliche Salze	3	Prof. Dr. S. Laue (FB2)
A18	Arbeits- und Gesundheitsschutz	3	A. Vogt
	Jedes Modul der FHP oder ggf. einer anderen Hochschule		
WP-B	Konstruktiver Ingenieurbau	Σ 5	
B1	Verstärkungen im Massivbau	3	Prof. Dr. J. Vielhaber
B3	Unterfangungen und Gründungen im Bestand	3	Prof. Dr. H. Kleen
B6	Praxisbeispiele Bauen im Bestand	3	Prof. Dr. J. Röder
B7	Abdichtungen im Bestand	3	J. Koch
B8	Bodenmechanik und Gründung von Bauwerken	3	B. Tamme
B10	Energiesparende Gebäudetechnik	3	A. Heinrichs
B11	Bewerten und Ertüchtigen von Holz- und Stahlkonstruktionen	5	Prof. Dr. G. Seidl/ Prof. Dr. J. Röder
WP-C	Baukonstruktion/Bauphysik/Baustoffe	Σ 5	
C2	Holzbiologie und Integrierter Holzschutz	3	Prof. Dr. W. Unger
C3	Brandschutz im Bestand	3	Dr. J. Sollich
C4	Ziegelbau und Baukeramik	3	N. N.
C5	Schadstoffe im Baubestand	3	W. Rück
C6	Lehm in der historischen Bausubstanz	3	Prof. Dr. C. Ziegert
C8	Bauphysik - Methodik und Planungsziele	5	Prof. R. Lorenz
C10	Bauchemisches Verhalten und Dauerhaftigkeit von Baustoffen	5	Prof. Dr. K. Pistol
WP-D	Wirtschaft/Recht	Σ 5	
D3	Bauabwicklung im Bestand	3	H. Rund
D4	Baurecht	3	Prof. Dr. G. Süchting
D5	Digitaler Bauprozess (Building Information Modelling)	3	Prof. Dr. B. Schweibenz
D7	Nachhaltiges Bauen	3	Prof. Dr. M. Prytula
D8	Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen / Projektmanagement	5	Prof. Dr. B. Schweibenz
D9	Wirtschaftlichkeit im Bauwesen	5	Prof. Dr. B. Schweibenz
D10	Personalführung und Teamentwicklung	5	Prof. E. Sass
WP-E	Geschichte/Denkmalpflege	Σ 5	
E1	Geschichte der Denkmalpflege	2	Prof. M. Tubbesing (FB2)
E2	Methoden der Denkmalpflege	2	Prof. M. Tubbesing (FB2)
E4	Bautechnik- und Kulturgeschichte des Ingenieurwesens	3	Prof. Dr. A. Brendike
E6	Stilkunde für Ingenieur*innen	3	H. Ripke
E9	Kulturgüterhalt im Zeichen von Globalisierung	3	H. Pfund
E10	Geschichte, Sanierung und Umnutzung eines denkmalgeschützten Objektes	3	Lehrende FB3
E11	Industriearchitektur des 19. Jh. am Beispiel Budapests	3	Dr. M. Pilsitz
E12	Proportionslehre stilprägender Bauwerke	5	G. Rech

ECTS steht in der Tabelle für ECTS-Leistungspunkte

Die nicht durchlaufende Nummerierung der Wahlpflichtmodule ist der Entwicklung des Studiengangs und der eindeutigen Verortung von Leistungen im Notenverbuchungssystem der FH Potsdam geschuldet.

**Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauerhaltung und Bauen im Bestand
(Vollständige Wiedergabe der gültigen Fassung mit allen Änderungen auf der Grundlage der ABK Nr. 153 vom
13.06.2008)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 346 vom 25.03.2019

Anlage 4

Modularisierung und Prüfungsformen Masterstudiengang "Bauerhaltung und Bauen im Bestand"								
	Modul	Inhalt	Prüfungsform / Dauer	Art Benotung	SWS	ECTS	Wich- tung*	
Grundlagen G							15	15/60
G1	Entwicklung der Baukonstruktionen	1. Hochbau	Klausur / 120 Min.	benotet	4	4	10	
		2. Ingenieurbau 1800-1950	mündliche Prüfung	benotet	2	2		
		3. Massivbauweisen, Gründungen	Protokolle	unbenotet	2	2		
		4. Baustoffe, Bauphysik	Klausur / 90 Min.	benotet	2	2		
G2	Planungsrecht im Bestand	Neubau im Bestand und Umbau unter Berücksichtigung rechtlicher Bindungen wie auch der Denkmalpflege	Referate und mündliche Prüfung	benotet	4		5	
Labor L							5	
L	Mess- und Prüfverfahren	Messen und Prüfen im Rahmen der Bauphysik, Baustoffprüfung und Bauaufnahme, experimentelle Tragsicherheitsanalyse	aktive Teilnahme, Versuchsvorbereitung, Protokoll, Referat	unbenotet	6		5	
Projekt P							15	15/60
P1	Historische Bauforschung	Geometrische Erfassung, Baugeschichte, Bauforschung, Bauwerksdokumentation, konstruktive Annäherung an einem Objekt vor Ort als Blockveranstaltung mit Vor- und Nachbearbeitung	aktive Teilnahme, Referat und Studienarbeit mit Präsentation	benotet	Blockwoche (5 Tage)		5	
P2	Praxisorientierte Bauwerksdiagnose	Schadensaufnahme und -dokumentation mittels geeigneter Diagnoseverfahren vor Ort an Praxisobjekten, Ermittlung von Kennwerten, Analyse und Bewertung	aktive Teilnahme, Referat und Studienarbeit	benotet	4		4	
P3	Planen im Bestand	Nutzungskonzepte, Entwurf und Ausführungsplanung von Neuplanungen und Umnutzungen im Bestand	aktive Teilnahme, Studienarbeit mit Präsentation	benotet	4 und Exkursionen vor Ort		6	
W-A	Flexmodul	benotet - Wahlmodule siehe Anlage 3 und Modulhandbuch					10	10/60
WP-B	Konstruktiver Ingenieurbau	benotet - Wahlpflichtmodule siehe Anlage 3 und Modulhandbuch					5	5/60
WP-C	Baukonstruktion, Bauphysik, Baustoffe	benotet - Wahlpflichtmodule siehe Anlage 3 und Modulhandbuch					5	5/60
WP-D	Baubetrieb, Wirtschaft, Recht	benotet - Wahlpflichtmodule siehe Anlage 3 und Modulhandbuch					5	5/60
WP-E	Geschichte, Denkmalpflege	benotet - Wahlpflichtmodule siehe Anlage 3 und Modulhandbuch					5	5/60
Masterprüfung M							25	
MA	Masterarbeit	schriftliche Arbeit		benotet			22	
MK	Masterkolloquium	Präsentation / 30 Min. anschließende mündl. Prüfung		benotet			3	
Masterstudiengang "Bauerhaltung und Bauen im Bestand"					Summe ECTS		90	

ECTS steht in der Tabelle für ECTS-Leistungspunkte

* Wichtung in 1/60: Der Anteil, mit dem die jeweilige Einzelbewertung in die Gesamtnote der Module einget, entspricht den ECTS-Leistungspunkten.